

13. Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn jemand seine Rechte aus einem ihm gemachten, wegen Formmangels nichtigen Verkaufsangebot an einen Dritten abgetreten hat?

BGB. §§ 405, 413.

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. Juni 1925 i. S. N. (Kl.) w. L. (Bekl.),
V 511/24.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Zu notariellem Protokoll vom 19. Juni 1920 bot die Beklagte, welcher zusammen mit dem Kläger das Miteigentum an mehreren im Grundbuch von H. eingetragenen Grundstücken je zur ideellen Hälfte zustand, ihre ideelle Hälfte dem Kaufmann N. in S. in dessen Gegenwart zum Preise von 247500 M zum Kauf an. In diesem Angebote heißt es:

„§ 3. Das Angebot läuft bis zum 30. Juni 1921 einschließlich. Der Erschienene zu 2 (d. i. der Kaufmann N.) ist auch berechtigt, die Annahme durch eine dritte Person erklären zu lassen oder die Rechte und Ansprüche aus dem Angebot auf eine dritte Person zu übertragen. § 6. Ich (d. i. die Beklagte) verzichte auf Zustellung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist, vielmehr genügt die Erklärung der Annahme zu notariellem oder gerichtlichem Protokoll.“

Am 26. Juni 1921 hat N. zu notariellem Protokoll erklärt, daß er seine Rechte aus diesem Verkaufsangebot an den Kläger abtrete und dieser hat die Abtretung und zugleich das Verkaufsangebot der Beklagten angenommen.

Mit der Klage verlangt der Kläger Verurteilung der Beklagten zur Auflassung ihres Miteigentums. Diese verweigert die Auflassung, weil der vereinbarte Kaufpreis im Einverständnis mit N. in ihrem Verkaufsangebot nicht richtig angegeben und nach §§ 117, 313 BGB. dieses Angebot und mithin auch der Kaufvertrag nichtig sei. Der Kläger hat diese Behauptung bestritten. Er hält sie auch im Hinblick auf § 405 BGB. für unerheblich, weil er sich auf den ihm mitgeteilten Inhalt des Verkaufsantrags der Beklagten habe verlassen dürfen. Die Beklagte hat die Anwendbarkeit dieser Vorschrift be-

sritten, da es sich nicht um Abtretung von Rechten handle, das Verkaufsangebot auch bei der Abtretung — wie unstreitig — nicht vorgelegt worden sei. Abgesehen davon habe der Kläger auch gewußt, daß der Kaufpreis im Verkaufsangebot nicht richtig beurkundet sei.

Das Landgericht hat die Entscheidung von einem dem Kläger über die letztere Behauptung zugeschobenen Eid abhängig gemacht. Die Berufung der Beklagten führte zur Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Nach den vom Berufungsrichter getroffenen Feststellungen ist der Verkaufs Antrag der Beklagten, aus dem der Kläger seine Rechte gegen diese herleitet, nichtig, weil der für das Grundstück zu zahlende Kaufpreis von der Beklagten im Einverständnis mit dem Antragsgegner K. bei der Beurkundung nicht richtig angegeben worden ist. Dagegen hat auch die Revision nichts erinnert. Sie bemängelt nur die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß der Kläger sich zur Begründung seines Anspruchs auch auf die Vorschrift des § 405 BGB. nicht berufen könne. Mit dieser Rüge kann sie aber nicht durchbringen. Allerdings ist die Anwendung der erwähnten Vorschrift nicht, wie der Berufungsrichter meint, deshalb abzulehnen, weil sie voraussetzt, daß ein Schuldner eine Urkunde über die Schuld ausgestellt hat, ein Verkaufs Antrag aber lediglich eine Gebundenheit, nicht aber eine Schuld des Antragenden begründe. Denn nach § 413 BGB. finden die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen und mithin auch § 405 BGB. auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Als ein Recht im Sinne dieser Vorschrift ist aber das aus der Gebundenheit des Antragstellers an seinen Antrag sich ergebende Recht des Gegners jedenfalls dann anzusehen, wenn dem letzteren wie hier, die Befugnis eingeräumt ist, seine Rechte aus dem Angebot an einen Dritten abzutreten. Die Begründung des Berufungsrichters läßt sich daher nicht aufrechterhalten. Im Ergebnis ist ihm aber beizutreten. Denn die Anwendung des § 405 BGB. muß daran scheitern, daß die Abtretung, wie tatbestandsmäßig feststeht, nicht unter Vorlegung der das Vertragsangebot der Beklagten enthaltenden notariellen Urkunde erfolgt ist.

Ob der Kläger, wie er behauptet, die Urkunde vor der Abtretung gesehen hatte und dann später im Vertrauen auf ihren Inhalt die Abtretung vorgenommen hat, ist ohne Belang. Denn nach dem unzweideutigen Wortlaut des § 405 reichen diese Umstände zur Anwendung der Vorschrift nicht aus und kann auch eine ausdehnende Auslegung nicht für zulässig erachtet werden.